



Technische Dienste Kehl
Rathausplatz 2
77694 Kehl

Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.07.2025
Unser Zeichen: 62/621-692.222/Ze
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Erik Zeeb / Horst Lupfer
Zimmer: 260 A / 218 A
Telefon: 0781/805 1232 / 9661
Telefax: 0781 805 1449 / 9666
E-Mail: erik.zeeb@ortenaukreis.de
horst.lupfer@ortenaukreis.de
Datum: 15.09.2025

Entnahme von Grundwasser aus den bestehenden Tiefbrunnen I auf Flst. Nr. 1435/4 der Gemarkung Willstätt, III auf Flst. Nr. 835/7 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier und IV auf Flst. Nr. 835/8 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kehl
- Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25. Juli 2025 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Entnahme von Grundwasser aus den bestehenden Tiefbrunnen I auf Flst. Nr. 1435/4 der Gemarkung Willstätt, III auf Flst. Nr. 835/7 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier und IV auf Flst. Nr. 835/8 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kehl **wird neu erteilt.**
2. Die Grundwasserentnahme aus allen drei Brunnen darf zusammen maximal **300 l/s, 10.000 m³/d und insgesamt 2.900.000 m³/a** betragen.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist **befristet bis zum 31. Dezember 2040.**
4. Für diese wasserrechtliche Erlaubnis wird **eine Gebühr von 11.704,00 Euro** festgesetzt.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/datenschutz. Sie können diese auf Anfrage auch schriftlich erhalten.



Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES10FG
Volksbank in der Ortenau
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
UST-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Seite 1

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

5. Mit Bestandskraft dieser Entscheidung wird der **Bescheid** des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Az. 40/401-692.222/Br, **vom 19. November 2007 aufgehoben**.
6. Die Entscheidung ergeht unter folgenden

**Nebenbestimmungen:
(Bedingungen und Auflagen)**

1. Die Antragstellerin hat die Anlagen und Betriebseinrichtungen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik jederzeit in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und so zu betreiben, dass keine Verunreinigung des Wassers eintreten kann.
2. Durch bauliche Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass kein Hochwasser bzw. kein Oberflächenwasser in die Bauwerke eindringen kann. Der Wasserspiegel eines HQ_{extrem} auf den betreffenden Flst. Nrn. wurde wie folgt ermittelt:
 - Tiefbrunnen I auf Flst. Nr. 1435/4 der Gemarkung Willstätt bei 140,7 m + NHN und einer Überflutungstiefe von 0,8 m
 - Tiefbrunnen III auf Flst. Nr. 835/7 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier bei 140,7 m + NHN und einer Überflutungstiefe von 0,2 m
 - Tiefbrunnen IV auf Flst. Nr. 835/8 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier bei 140,7 m + NHN und einer Überflutungstiefe von 0,9 m
3. Seitliche Durchbrüche in Brunnenstuben (sofern vorhanden) müssen, zur Verhinderung, dass Hoch- und Bodenwasser in das jeweilige Brunnenbauwerk eindringt, druckdicht ausgeführt werden.
4. Das zu Trinkwasserzwecken verwendete Wasser ist auf Grundlage der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, über das elektronische Labordatenübertragungssystem (LABDÜS) zuzusenden.
5. Die Zählerstände und Fördermengen sind monatlich in eine Liste einzutragen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, auf Anforderung zur Einsicht zu überlassen.

Hinweise:

1. Die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich in Folge des Betriebes und der Beseitigung der Anlagen entstehen.
2. Grundlegende Änderungen der Anlagen und ihrer technischen Einrichtungen oder des Verwendungszwecks des Wassers bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Trinkwasserversorgung der Stadt Kehl erfolgt ausschließlich über das Wasserwerk Kehl-Süd mit folgenden Tiefbrunnen:

- Tiefbrunnen I auf Flst. Nr. 1435/4 der Gemarkung Willstätt
 - Baujahr: 1979
 - Vertikalfilterbrunnen, Tiefe: 56,5 m
 - Ausbaudurchmesser: 1200/800/400 mm
 - Filterbereiche: DN 800 von 14,5 m bis 29,5 m unter GOK, DN 400 von 32,5 m bis 54,5 m unter GOK
 - Pumpenleistung: 2 × 30 l/s (= 216 m³/h)
- Tiefbrunnen III auf Flst. Nr. 835/7 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier
 - Baujahr: 1979
 - Vertikalfilterbrunnen, Tiefe: 56,0 m
 - Ausbaudurchmesser: 800/500 mm
 - Filterbereiche: DN 500 von 21,0 m bis 41,0 m unter GOK sowie 22,0 m bis 54,5 m unter GOK
 - Pumpenleistung: 2 × 30 l/s (= 216 m³/h)
- Tiefbrunnen IV auf Flst. Nr. 835/8 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier
 - Baujahr: 1979
 - Vertikalfilterbrunnen, Tiefe: 63,0 m
 - Ausbaudurchmesser: 800/500 mm
 - Filterbereich: DN 500 von 31,0 m bis 61,0 m unter GOK
 - Pumpenleistung: 2 × 30 l/s (= 216 m³/h)

Mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 19. November 2007 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Technischen Dienste Kehl für eine Entnahme von Grundwasser aus diesen drei Tiefbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kehl zuletzt neu erteilt. Zugelassen wurde eine Gesamtentnahmemenge von insgesamt 2.600.000 m³/a. Befristet war diese wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2025.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2025 beantragten die Technischen Dienste Kehl die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Einwohnerzahl der Stadt Kehl lag 2024 bei rund 38.000. Nach der Prognose wird bis 2030 ein Anstieg auf ca. 40.600 Einwohner und bis 2045 ein Anstieg auf ca. 41.600 Einwohner erwartet. Ausgehend von der Bevölkerungsentwicklung und den bisherigen Verbrauchswerten wird der jährliche Trinkwasserbedarf auf ca. 2.600.000 m³ im Jahr 2030 und auf ca. 2.900.000 m³ im Jahr 2045 geschätzt.

Die Technischen Dienste Kehl beantragten daher eine Erhöhung der zugelassenen Grundwasserentnahmemenge auf jährlich 2.900.000 m³ (tägliche Entnahmemenge maximal 10.000 m³).

Die am Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorhaben gehört.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, weist darauf hin, dass zum Schutz des Grundwassers bereits am 1. März 1999 ein Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet des Wasserwerks Kehl-Süd ausgewiesen wurde.

Grundlage waren damals Entnahmemengen von 70 l/s je Brunnen und eine Gesamtabgabe von 3.500.000 m³/a. Diese Werte entsprechen in ihrer Größenordnung den nun beantragten Mengen. Das bestehende Wasserschutzgebiet gewährleistet somit weiterhin einen angemessenen Schutz der Gewinnungsanlage.

Die beantragten Entnahmemengen unterscheiden sich nur geringfügig von den bisher zugelassenen Mengen. Im bisherigen Betrieb zeigte sich keine Übernutzung des Grundwasserleiters.

Das Rohwasser weist erhöhte Gehalte an Eisen und Mangan auf. Für die zwei bestehenden Reinwasserkammern wird deshalb in zwei getrennten Linien durch Oxidation mit anschließender Filtration das Wasser aufbereitet. Eine weitergehende Behandlung erfolgt nicht. Bei Bedarf steht eine Chlordioxidanlage zur Desinfektion zur Verfügung.

Abschließend weist das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz darauf hin, dass die Grundstücke, auf denen sich die drei Tiefbrunnen befinden, sich nach derzeitiger Einschätzung auf Grundlage der vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (HWGK) in einem bei extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}) überfluteten Bereich liegen. Die Gefährdung ergibt sich bei Hochwasserereignissen $> HQ_{100}$ durch Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen bzw. durch Verklausungsszenarien bei einem Hochwasserereignis HQ_{100} an Brücken.

Der Wasserspiegel eines HQ_{extrem} auf den betreffenden Flst. Nrn. wurde wie folgt ermittelt:

- Tiefbrunnen I auf Flst. Nr. 1435/4 der Gemarkung Willstätt bei 140,7 m + NHN und einer Überflutungstiefe von 0,8 m
- Tiefbrunnen III auf Flst. Nr. 835/7 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier bei 140,7 m + NHN und einer Überflutungstiefe von 0,2 m
- Tiefbrunnen IV auf Flst. Nr. 835/8 der Gemarkung Willstätt-Eckartsweier bei 140,7 m + NHN und einer Überflutungstiefe von 0,9 m

Durch bauliche Vorkehrungen bzw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise ist sicherzustellen, dass kein Hochwasser in das Bauwerk eindringen kann (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 2).

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Insgesamt bestehen aus Sicht des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz unter Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, weist darauf hin, dass sich alle drei Tiefbrunnen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kinzig-Schutter-Niederung“ (Schutzgebiets-Nr.: 7513441). Das Wasserwerk Kehl-Süd ist von der Gebietskulisse ausgenommen.

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Grundwasserentnahme findet in oder angrenzend an Lebensstätten folgender Vogelarten statt: Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wachtel, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Weißstorch.

Da das Vorhaben eine Grundwasserentnahme betrifft, welche seit dem Jahr 1980 besteht und es durch den Weiterbetrieb zu keinen Änderungen in den Lebensstätten der Vogelarten kommt, ist von keinen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des o.g. Natura 2000-Gebiets auszugehen.

Da sich durch den Weiterbetrieb der Grundwasserentnahme keine relevanten Veränderungen ergeben, entstehen auch keine neuen betriebsbedingten Wirkfaktoren. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Angrenzend an die bestehenden Tiefbrunnen befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope bzw. Mähwiesen:

- „Gehölze am Wasserwerk Dachshurst SO Sundheim“ (Biotop-Nr.: 174133170135)
- „Röhrichte und Riede an Gräben um Dachshurst SO Sundheim“ (Biotop-Nr.: 174133170134)
- „Mähwiesen beim Wasserwerk N Dachshurst“ (Biotop-Nr.: 374133170159)
- „Mähwiese im Gew. Schutterwaldwiesen NO Dachshurst III“ (Biotop-Nr.: 374133170025)
- „Mähwiese im Gew. Schutterwaldwiesen N Dachshurst V“ (Biotop-Nr.: 374133170313)

In die Biotope und Mähwiesen wird nicht eingegriffen. Die Grundwasserentnahme besteht seit Jahrzehnten und hat bisher zu keiner Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope geführt.

Es ist daher bei einem Weiterbetrieb der Tiefbrunnen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlichen geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG auszugehen.

Die Antragstellerin hat eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt (Zink Ingenieure GmbH aus Lauf vom 17. Juli 2025). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nachvollziehbar, dass es durch das Vorhaben nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Insgesamt bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen eine Fortsetzung der Grundwasserentnahme.

Auch die Gemeinde Willstätt hat dem Vorhaben zugestimmt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 des UVPG ist bei Grundwasserentnahmen von jährlich 100.000 m³ oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden von der Zink Ingenieure GmbH aus Lauf erstellt und waren den Antragsunterlagen beigelegt. Die Zink Ingenieure GmbH kommt zu der überschlägigen Gesamteinschätzung, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und daher eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht besteht. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sowie die Untere Naturschutzbehörde als beteiligte Fachbehörden haben hierzu Stellung genommen.

Die Prüfung auf Grundlage der Unterlagen zur Vorprüfung und Stellungnahme der Fachbehörden ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG ausgehen werden, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Untere Wasserbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

- Eine Beeinflussung der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop sowie des Vogelschutzgebietes „Kinzig-Schutter-Niederung“ ist nicht zu erwarten, da keine baulichen Maßnahmen geplant sind.
- Durch die Grundwasserentnahme sind die Schutzgüter „Mensch“, „Boden“, „Natur und Landschaft“ sowie das Schutzgut „Luft / Klima“ nicht erheblich betroffen. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter fehlen bzw. sind aktuell nicht bekannt.
- Eine Betroffenheit besteht lediglich für das Schutzgut „Wasser“ (Grundwasser). Die Auswirkungen durch die Fortsetzung der Grundwasserentnahme sind jedoch gering und werden als nicht erheblich eingestuft.
- Die Anlage ist seit 1980 in Betrieb. Durch die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers, die Grundwasseranreicherung und -neubildung sind keine Veränderungen zu erwarten.

Diese Feststellung wurde gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich (Umweltverwaltungsgesetz – UVwG) am 12. September 2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis bekannt gemacht.

2.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Nach § 93 Abs. 1 WG ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen. Auf die öffentliche Bekanntmachung im vorliegenden Fall konnte gemäß § 93 Abs. 3 Nr. 2 WG verzichtet werden, da durch die Gewässerbenutzung erhebliche Nachteile für Andere nicht zu erwarten sind.

Die angehörten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann somit neu erteilt werden, da unter Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen von der Fortsetzung der Benutzung schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und der Gewässerbenutzung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG). Die mit dieser Entscheidung festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 WHG zulässig. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach pflichtgemäßem Ermessen bis zum 31. Dezember 2040 befristet.

2.2 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG), die Höhe der Gebühr auf Nr. 55.20.02.09 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis.

Im Zuge der Bearbeitung ist ein Verwaltungsaufwand von insgesamt 14 h á 76,00 Euro angefallen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr war neben dem entstandenen Verwaltungsaufwand auch der mit der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Antragstellerin für weitere 15 Jahre verbundene wirtschaftliche Vorteil (2.900.000 m³ x 0,015 = 43.500,00 Euro, maximal jedoch das 10-fache des Verwaltungsaufwandes = 10.640,00 Euro) zu berücksichtigen.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter **Angabe des Buchungszeichens 5.5244.** an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg auf eines der folgenden Konten zu bezahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Offenburg/Ortenau: **BIC:** SOLADES1OFG **IBAN:** DE25 6645 0050 0000 1000 08

Volksbank eG: **BIC:** GENODE61OG1 **IBAN:** DE38 6649 0000 0000 9877 19

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, erhoben wird.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Gebührenentscheidung hat. Die bezifferten Gebühren und Auslagen werden daher mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung an Sie fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Zeeb

Anlage

1 Antragsatz mit Zugehörigkeitsvermerk

II. Verteiler:

a) Gemeinde Willstätt, Bauamt, Am Mühlplatz 1, 77731 Willstätt

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 2. September 2025

b) Untere Naturschutzbehörde, Frau Stoesser, im Hause – **per E-Mail**

Bezug: Ihre Stellungnahme vom 29. August 2025

III. Amt 63, Herrn Lupfer, zur Mitzeichnung (erl. HL / 10.09.2025)

IV. Annahmeanordnung ausstellen

V. Antragsunterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk versehen

VI. Kopie 1. Seite für Statistik

VII. Wv.: bei Bestandskraft

Gebührenfestsetzung:

SG 621 (8 h x 76,00 Euro) = 608,00 Euro

SG 622 (2 h x 76,00 Euro) = 152,00 Euro

Amt 63 (4 h x 76,00 Euro) = 304,00 Euro

Wirtschaftlicher Vorteil (2.900.000 m³ x 0, 015 Euro,
maximal jedoch das 10-fache des Vw-Aufwandes) = 10.640,00 Euro

Summe: = 11.704,00 Euro

abgesandt am: